

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth
vom 10. Januar 2002
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 20. November 2009**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: ^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zielsetzung des Studiengangs
 - § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
 - § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
 - § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 6 Sprachkenntnisse
 - § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
 - § 8 Lehrveranstaltungen
 - § 9 Teilgebiete im Hauptfach
 - § 10 Auslandsstudium und Sprachkurse
 - § 11 Berufspraktikum
 - § 12 Prüfung
 - § 13 Studienberatung
 - § 14 Inkrafttreten
- Anhang 1: Prüfungen im Hauptfach
Anhang 2: Berufspraktikum

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung - BAPO).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium soll den Studierenden eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents (mit Einbezug sowohl des nordafrikanischen als auch des subsaharischen Afrikas) und die von der Bachelorprüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse im Überlappungs- und Kontaktbereich geoökologischer mit wirtschafts- und sozialgeographischen Themen vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, Fragen der Entwicklungszusammenarbeit Afrikas erfolgreich zu erkennen und zur Lösung derartiger Fragen beizutragen. ²Die Studierenden sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind.

§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach und einem Kombinationsfach:

Hauptfach

- A Naturraum und Landnutzung in Afrika
- B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika
- C Methoden und Arbeitstechniken
- D Spezialthemen und Geländeübungen
- E Berufspraktikum

Kombinationsfach (zur Wahl)

- K1 Kultur und Gesellschaft Afrikas oder
- K2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) oder
- K3 Wirtschaft (mit besonderer Berücksichtigung Afrikas) oder
- K4 Kunst und Literatur in Afrika oder

K5 Religion und afrikanische Geschichte oder
K6 Sprachen

- (2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet A bis E die Studienblöcke des Bachelorstudiengangs.
- (3) Im Kombinationsfach Sprachen ist die Wahl des Englischen nicht möglich, sondern nur eine sonst. europäische Sprache (z.B. Französisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine sonst. in Afrika praktizierte Sprache (z.B. Fulbe, Hausa, Suaheli, Arabisch).

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Obergrenze des Gesamtumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und im Kombinationsfach beträgt insgesamt 105 Semesterwochenstunden, verteilt auf sechs Semester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - (a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
 - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der Prüfungswertung,
 - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.

⁴Die Leistungspunkte der Kategorie (c) sind identisch mit den in § 12 Abs. 3 BAPO vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

- (4) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für drei Studienjahre. ²Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der Prüfungsordnung.

§ 6

Sprachkenntnisse

¹Das Studium des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, die denen beim Abschluß der Allgemeinen Hochschulreife entsprechen. ² Es werden zudem Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet. ³Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache sollen dem Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen entsprechen. ⁴Es wird erwartet, dass Studierende diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Exkursionen, Praktika, Geländepraktika und ein Integriertes Feldpraktikum in Afrika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Absatz 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studierenden.
- (4) ¹In Seminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ² Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten und/oder mündlich gehaltenen Referats und/oder einer Abschlussklausur.
- (5) ¹Exkursionen dienen der Anleitung zu Beobachtungen von Aspekten der natürlichen und anthropogen beeinflussten räumlichen Umwelt im mitteleuropäischen Nahraum.

²Die Fähigkeit zum Beobachten soll im Sinne eines Transfers auch auf den afrikanischen Kontinent übertragbar sein.

- (6) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studierenden Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Studiengangs.
- (7) Geländepraktika vermitteln sowohl im geoökologisch/physisch-geographischen als auch im anthropogeographischen Bereich durch praktisches Tun im Feld einen Umgang mit grundlegenden Methoden des Studiengangs.
- (8) ¹Das Integrierte Praktikum in Afrika leistet eine originäre Begegnung der Studierenden mit praxisbezogenen Problemstellungen und Ansätzen zu ihrer Lösung in einem Teilraum Afrikas. ²Diese Begegnung soll sowohl geoökologisch/physisch-geographische als auch anthropogeographische Aspekte umfassen. ³Teil des Integrierten Praktikums ist eine Vorbereitungsveranstaltung an der Universität. ⁴Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 15 Tagen unter Leitung und Betreuung durch in der Regel zwei Dozenten (Physische Geographie und Anthropogeographie).
- (9) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium und eigenorganisatorisch durchgeführte außeruniversitäre Praktika notwendig. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 8 Lehrveranstaltungen

¹Die nachfolgende Aufstellung gibt den Umfang der Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Bachelorprüfung zu besuchen sind. ²Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

Block	Fach	SWS
Hauptfach:		
Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika		SWS
	Physisch geographische Grundlagen	8
	Mensch-Umweltbeziehungen	4
Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika		
	Humangeographische Grundlagen	6 + 3 Exkursions- tage

Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung	6
Urbanisierung und politische Geographie Afrikas	6
Wirtschaftsgeographie	4
Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken	
Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen	9
Kartographie und Fernerkundung	7
Praxisrelevante Veranstaltungen	6
Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen	
Spezialthemen und Geländeübungen	4 + mind. 15 Tage Praktikum/ Übung
Modulbereich E: Berufspraktikum	1 + 8 Wochen Praktikum

Kombinationsfach (zur Wahl):

K1	Kultur und Gesellschaft Afrikas	30 oder
K2	Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)	30 oder
K3	Wirtschaft (mit besonderer Berücksichtigung Afrikas)	30 oder
K4	Kunst und Literatur in Afrika	30 oder
K5	Religion und afrikanische Geschichte	30 oder
K6	Sprachen	30

³ Die Leistungsnachweise für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴ Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

§ 9

Teilgebiete im Hauptfach

In den Blöcken A bis E ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im angegebenen Umfang nachzuweisen:

Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika

Modul AA: Physisch geographische Grundlagen (8 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	AA1: Allg. Biogeographie
V	2	sP (MTP)	3	AA2: Physische Geographie Afrikas
V	2	sP	3	AA3: Klimatologie
Ü	2	D	2	AA4: Diversität und Ökologie vegetationsprägender Pflanzen

Modul AB: Mensch-Umweltbeziehungen (4 SWS, 8 LP)

a	b	c	d	e
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika

S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB2: Globale Landnutzungsveränderungen
---	---	------------------------	---	---

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) ist entweder in AB1 oder in AB2 zu verfassen.

Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika

Modul BA: Humangeographische Grundlagen (6SWS + 3 Exkursionstage, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BA1: Einführung in die Humangeographie
Ex	3 Tage	B	3	BA2: 3 Exkursionstage zu Grundlagen
V	2	sP	5	BA3: Bevölkerungsgeographie
V	2	(MTP)		BA4: Sozialgeographie

Modul BB: Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung (6 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BB1: Regionale Geographie Afrikas
S	2	D	4	BB2: Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik
S	2	D	4	BB3: Entwicklungspolitische Organisationen

Modul BC: Urbanisierung und politische Geographie Afrikas (6 SWS, 12 LP)

a	b	c	d	e
Sk	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC1: Politische Geographie
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC2: Urbanisierung
S	2	D/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC3: Urban Management

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) ist entweder in BC1, BC2 oder in BC3 zu verfassen.

Modul BD: Wirtschaftsgeographie (4 SWS, 6 LP)

a	b	c	d	e
V	2	-	2	BD1: Wirtschaftsgeographie
Sk	2	R/sH (MTP)	4	BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas

Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken

Modul CA: Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen (9 SWS, 13 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	CA1: Einführung in die empirische Sozialforschung
Ü	1	D	2	CA2: Studien- und Arbeitstechniken
Ü	2	D (MTP)	5	CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation (Vorbereitung und Auswertung des nachstehenden GP)
GP	2 tg			2 Tage als Bestandteil der Übung
Ü	2	D	3	CA4: Datenauswertung mit SPSS

Modul CB: Kartographie und Fernerkundung (7 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	sP	3	CB1: Thematische Kartographie
Ü	3	sP	5	CB2: Geo-Informationssysteme
Ü	2	D	3	CB3: Fernerkundung

Modul CC: Praxisrelevante Veranstaltungen (6 SWS, 10 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	D	3	CC1: Einführung in die Projektplanung
Ü	2	D	3	CC2: Regionalentwicklung/Regionalplanung oder Methodologie
GP	2	D	4	CC3: GP Humangeogr. oder Phys. Geographie

Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen

Modul D: Spezialthemen und Geländeübungen (4 SWS + mind. 15 Tage Praktikum, 15 LP)

a	b	c	d	e
S	2	R/sH	4	D1: Länderseminar zur Geländeübung in Afrika
HS/Sk	2	R/sH (MTP)	4	D2: Seminar zu Spezialthemen
GP/Ü	mind. 15 Tage	D	7	D3: Geländepraktikum/Geländeübung in Afrika

Modulbereich E: Berufspraktikum (1 SWS + 8 Wo. Praktikum, 11 LP)

a	b	c	d	e
Prakt.	8 Wochen	B	9	E1: Berufspraktikum
S	1	R	2	E2: Seminar zum Berufspraktikum

Abschlussarbeit (MTP): 12 LP

§ 10

Auslandsstudium und Sprachkurse

¹Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des anglophonen Auslands (incl. Afrikas) fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography). ⁴Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 11

Berufspraktikum

¹Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung Afrikas im In- oder Ausland gemäß Anhang 2 nachgewiesen sein. ²Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

§ 12 Prüfung

- (1) ¹Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studierenden zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 BAPO verwiesen.
- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang 1** aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits zuvor begonnenen Seminar- oder Praktikumsarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist; in der Regel ist es wünschenswert, dass die Abschlussarbeit auch eigenerhobene empirische Daten mit umfasst. Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.
 2. im *Kombinationsfach* sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Hauptfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 BAPO verwiesen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in deutscher, auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache geführt.

§ 13 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- von Studienanfängern,
- nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1:
Prüfungen im Hauptfach

HAUPTFACH	
Lehrveranstaltungen	Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den einzelnen Bereichen
A: Naturraum und Landnutzung in Afrika	
AA2: Physische Geographie Afrikas	Klausur zu AA2
AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika	Hausarbeit wahlweise zu AB1 oder AB2
AB2: Globale Landnutzungsveränderungen	
B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika	
BA3: Bevölkerungsgeographie	Klausur zu BA3 und BA4 (wird zusammen am Ende von BA4 geprüft)
BA4: Sozialgeographie	
BC1: Politische Geographie	Hausarbeit wahlweise zu BC1 oder BC2 oder BC3
BC2: Urbanisierung	
BC3: Urban Management	
BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas	Hausarbeit zu BD2
C: Methoden und Arbeitstechniken	
CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation	Leistungsanforderung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten festgelegt
D Spezialthemen und Geländeübungen	
D2: Hauptseminar zu Spezialthemen	Hausarbeit zu D2
F Abschlussarbeit	

Anhang 2:
Berufspraktikum

1. Allgemeines

Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 11).

2. Dauer

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Abschnitten absolviert werden.

3. Bewerbung und Vertragsabschluss

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlichen Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung

Der Bezug der Praktikantentätigkeit zur geographischen Entwicklungsforschung Afrikas ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb, einer Behörde oder einer Nicht-Regierungsorganisation aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Stadt- und Regionalplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung in oder mit Bezug zu Afrika

- Wirtschaftsförderung in oder mit Bezug zu Afrika
- Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung in oder mit Bezug zu Afrika
- Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung in oder mit Bezug zu Afrika
- Geoinformationsverarbeitung in oder mit Bezug zu Afrika
- Fachjournalismus, kartographische Verlage in oder mit Bezug zu Afrika

Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

5. Antragstellung

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

6. Praktikumsbericht

Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen und im Rahmen des zugehörigen Seminars ein Kurzreferat zu Inhalten und Erfahrungen während des Praktikums zu halten.

7. Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltagel infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

8. Praktikumsanerkennung

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind möglichst unmittelbar, spätestens drei Monate nach Ableistung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorzulegen.